

## **BGer 2A.598/2003 vom 12. Februar 2004**

Bundesgericht, 2004-02-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2A.598\\_2003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.598_2003)

FR: TF 2A.598/2003 du 12 février 2004

IT: TF 2A.598/2003 del 12 febbraio 2004

### **Volltext**

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

2A.598/2003 /kil

Urteil vom 12. Februar 2004

II. Öffentlichrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Wurzbürger, Präsident,

Bundesrichter Betschart, Bundesrichterin Yersin,

Gerichtsschreiber Hugli Yar.

Parteien

Steuerverwaltung des Kantons Thurgau, Abteilung Natürliche Personen, 8510 Frauenfeld,  
handelnd durch die Rechtsabteilung der Steuerverwaltung,

Beschwerdeführerin,

gegen

X. \_\_\_\_\_,

Beschwerdegegner,

Steuerrekurskommission des Kantons Thurgau, St. Gallerstrasse 1, 8510 Frauenfeld.

Gegenstand

Direkte Bundessteuer 2001,

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid der Steuerrekurskommission des  
Kantons Thurgau vom 23. Oktober 2003.

Das Bundesgericht hat in Erwägung,

dass die Steuerverwaltung des Kantons Thurgau am 12. Dezember 2003 gegen einen  
Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Thurgau betreffend die direkte  
Bundessteuer 2001 von X. \_\_\_\_\_ Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht hat,

dass der Abteilungspräsident den Verfahrensbeteiligten am 16. Januar 2004 vom zur  
Publikation bestimmten Urteil 2A.355/2003 vom 19. Dezember 2003 Kenntnis gab, wonach  
Kantone - wie der Kanton Thurgau -, welche für die unter das Bundesgesetz über die

Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinde fallenden Steuern den Weiterzug des Entscheids der kantonalen Steuerrekurskommission an eine weitere verwaltungsunabhängige kantonale Instanz vorsehen, ab dem Jahre 2001 einen entsprechenden Instanzenzug auch für die direkte Bundesteuer zu öffnen haben ( Art. 145 DBG [SR 642.11] in Verbindung mit Art. 50 StHG [SR 642.14]),

dass er sie darauf hinwies, dass auf die vorliegende Beschwerde somit mangels eines kantonal letztinstanzlichen Entscheids vermutlich nicht wird eingetreten werden können und deshalb geplant sei, die Sache analog dem im Dezember 2003 beurteilten Fall aus dem Kanton Jura an das Verwaltungsgericht zu überweisen,

dass weder die Steuerverwaltung noch die Steuerrekurskommission oder der Steuerpflichtige von der ihnen gebotenen Gelegenheit, sich hierzu noch zu äussern, Gebrauch gemacht haben,

dass es sich unter diesen Umständen rechtfertigt, wie in Aussicht gestellt zu verfahren und für alles Weitere auf die Ausführungen im Urteil vom 19. Dezember 2003 zu verweisen, im Verfahren nach Art. 36a OG erkannt:

1.

Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Sache wird im Sinne der Erwägungen des Urteils 2A.355/2003 vom 19. Dezember 2003 an das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau überwiesen.

3.

Es werden keine Kosten erhoben.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien, der Steuerrekurskommission und dem Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau sowie der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 12. Februar 2004

Im Namen der II. öffentlichrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.